

BEKANNTGABE
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 – 14, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde Folgendes bekannt:

Im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für Verwendung als Brauchwasser auf dem Gelände der Kläranlage Koblenz Wallersheim, durch den Antragsteller, Stadtentwässerung, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz, wie folgt

Ifd. Nr.	Entnahmeart	aus	Gemeinde	Bezeichnung aus dem katasteramtlichen Lageplan			UTM32-Ost	UTM32-Nord
				Gemarkung	Flur	Flurstück		
1	Brunnen	Br. 1 Kläranlage KO-Wallersheim	Koblenz	Wallersheim	3	55/6	400 784	5 582 716
2	Brunnen	Br. 2 Kläranlage KO-Wallersheim	Koblenz	Wallersheim	3	55/6	400 570	5 582 929
3	Brunnen	Br. 3 Kläranlage KO-Wallersheim	Koblenz	Wallersheim	3	55/6	400 769	5 582 797

Koordinatensystem: ETRS89, UTM, Zone 32

wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die gemäß § 7 und Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) erforderliche allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wesentlicher Grund für das Prüfergebnis ist die anhand von Erhebungen und Standorteigenschaften nachvollziehbare Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen sowohl auf grundwasserabhängige Ökosysteme als auch auf den pflanzenverfügbaren Bodenwasserhaushalt sowie auf das nächstgelegene Gewässer (Rhein) durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden können. Die aus der Grundwasserentnahme an den Brunnen resultierenden Absenkungen des Grundwasserspiegels sind kaum messbar aufgrund der sehr guten Wasserleitfähigkeit des Aquifers. Sie sind zudem gegenüber den durch den Rhein aufgeprägten und mehrere Meter betragenden Schwankungen des Grundwasserspiegels völlig vernachlässigbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Koblenz, den 31.01.2022

Im Auftrag

Eberhard Stippler